

Stellungnahme der Bauhaus-Universität Weimar zum Entwurf des Thüringer Hochschulgesetzes (Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitbestimmung an Hochschulen sowie zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften)

Die folgende Stellungnahme ist das Ergebnis eines breit angelegten Diskussionsprozesses innerhalb der Bauhaus-Universität Weimar unter Einbeziehung der verschiedenen Hochschulgremien und aller Statusgruppen. Der Senat hat die Stellungnahme in seiner Sitzung am 05.07.2017 einstimmig und mit der nachdrücklichen Erwartung bestätigt, dass die Rückmeldungen wohlwollend geprüft werden und in die Überarbeitung der ThürHG-Novelle eingehen.

Zu Beginn seien einige grundsätzliche Bemerkungen zum Gesetzesentwurf formuliert, die - über die einzelnen Paragraphen und deren Bestimmungen hinaus - die prinzipielle Ausrichtung des zukünftigen Thüringer Hochschulgesetzes betreffen und Aspekte ansprechen, die von der Bauhaus-Universität Weimar teilweise sehr kritisch gesehen werden.

Weitere Demokratisierung der Hochschulen: Das Ziel der weiteren Demokratisierung wird seitens der Bauhaus-Universität Weimar umfassend geteilt. Die mit der Novelle vorgeschlagene Neustrukturierung der Governance wird jedoch praktisch zu einer Einschränkung des demokratischen Austauschs führen und gegenteilige Effekte aufweisen. Um das notwendige Maß an Handlungsmöglichkeiten zu gewährleisten, wird daher vorgeschlagen, die Regelungsverantwortung zur Zusammensetzung der Hochschulgremien (Struktur und Anzahl der Mitglieder) den Hochschulen im Rahmen ihrer Autonomie und Selbstverantwortung so weit wie möglich zu übertragen (insbesondere in den Grundordnungen). Mit einem solchen Vorgehen können die in Bezug auf Größe und Profil sehr unterschiedlichen Hochschulen in Thüringen individuell auf die jeweiligen Bedürfnisse ausgerichtete Regelungen finden.

Erhöhung der Selbstverantwortung und Stärkung der Autonomie: Auch das Ziel, die Selbstverantwortung zu erhöhen und die Autonomie der Hochschulen zu stärken, wird nachdrücklich unterstützt. Der aktuelle Entwurf zeichnet sich allerdings durch eine Fülle dezidierter Vorgaben und Handlungsanweisungen zu Strukturen, Größe von Gremien, Fristen und Prozessen aus. Er reglementiert die garantierte Autonomie der Hochschulen weit über ein notwendiges Maß hinaus und verhindert adäquate Lösungen für die einzelne Hochschule.

Beauftragte: Die Bedeutung der Beauftragten an den Hochschulen ist hoch. Ihre Arbeit wird uneingeschränkt unterstützt. Um das mit dem Gesetz verfolgte Ziel bestmöglich und hochschulindividuell umzusetzen, wird vorgeschlagen, die Frage der unterschiedlichen Beauftragten in die Verantwortung der Hochschulen zu legen (Gleichstellung, Diversity, Belange chronisch kranker und behinderter Studierender etc.). Auch hier ist eine Regelung in der Grundordnung der geeignete Weg, hochschulindividuell über die notwendigen Strukturen zu entscheiden. Das Hochschulgesetz selber sollte sich auf die Regelung von Ziel, Aufgabe und Auftrag an die Hochschule beschränken.

Praktikabilität und Anwendbarkeit: Struktur und Governance werden insbesondere mit Blick auf die Hochschulgremien hinterfragt. Angesichts der Vielzahl der Gremien, der Aufgaben und der erforderlichen Abstimmungsprozesse ist zu befürchten, dass die Arbeitsfähigkeit stark eingeschränkt wird. Es besteht die begründete Befürchtung überbordender, ausbremsender Prozesse. Aufgrund von Abgrenzungsfragen zur Zuständigkeit zwischen „kleinem“ und „großem“ Senat beispielsweise (vgl. Hochschullehrermehrheit) könnten Fragen der Zuständigkeitsklärung blockierend genutzt werden.

Allgemeine Ziele der Novelle: Die mit der Novelle verbundene, in der Präambel hervor- gehobene zentrale Zielstellung der Fachkräftesicherung für die Thüringer Wirtschaft wird kritisch reflektiert, da mit dieser einseitigen Darstellung die Gefahr besteht, die Hoch- schulen auf die Rolle als Standortfaktor und Instrument der Wirtschaftspolitik zu redu- zieren. Wichtig ist, die Breite ihrer Beiträge für Thüringen und darüber hinaus im Bereich von Gesellschaft, Bildung, Ausbildung, Wissenschaft, Technik, Kultur und Kunst darzu- stellen.

Kostenneutralität und Vollzugaufwand: Die Einschätzung, dass mit der Novelle des ThürHG keine Kosten verbunden sind, ist unzutreffend. Genannt seien hier beispielhaft die zusätzliche Beauftragte und deren Freistellung von ihren jetzigen Tätigkeiten, die zusätzlichen Kosten aufgrund der Verlängerung von Prozessen und Abstimmungen, der Aufwand durch die Überarbeitung aller Ordnungen, Richtlinien, Verfahren und Prozesse etc. Das Gesetz hat einen durchaus beachtlichen Vollzugaufwand zur Folge. Das betrifft nicht nur die Anpassung der Grund- und der Wahlordnung sowie anderer Satzungen, sondern auch die zusätzlichen Aufgaben, die z.T. erst durch die gesetzlich geforderten satzungsrechtlichen Umsetzungen zu erfüllen sein werden.

Dieses vorangestellt, nehmen wir zu einzelnen Regelungen wie folgt Stellung:

- § 1 II Es wird vorgeschlagen, den Status als Kunsthochschule bereits an dieser Stel- le zu verankern und folgende Regelung zur Bezeichnung hinzuzufügen: "Die Bau- haus-Universität Weimar kann in der Grundordnung vorsehen, den Namenszusatz „Kunsthochschule“, auch bezogen auf eine ihrer Fakultäten, zu führen“.
- § 5 I S. 5: Es wird vorgeschlagen, die Regelung wie folgt zu ergänzen: „Die Bau- haus-Universität Weimar nimmt mit ihrer Fakultät Kunst und Gestaltung die Auf- gaben einer Kunsthochschule wahr. Die Kunsthochschule hat die Aufgabe, künstle- rische Formen und Gehalte zu vermitteln und fortzuentwickeln. Sie bietet eine künstlerische und wissenschaftliche Ausbildung. Sie bildet den künstlerischen und den künstlerisch-wissenschaftlichen Nachwuchs heran. Sie besitzt das Promotions- recht für ihre künstlerischen, gestalterischen und wissenschaftlichen Fächer und das Habilitationsrecht für ihre wissenschaftlichen Fächer.“
- § 5 IV: Insgesamt wird die Förderung der Weiterbildung durch uns unterstützt. Es wird darauf hingewiesen, dass das Engagement in der Weiterbildung nicht zu Las- ten der grundständigen Studiengänge gehen darf (vgl. u.a. personelle und räumli- che Kapazitäten). Die Veränderung der Studierendenschaft und die Konsequenzen für Selbstverwaltung und Partizipation werden gesehen.
- § 5 VIII iVm § 69 II: Exmatrikulation (als ultima ratio) bei sexuellen Belästigungen. Das Ziel der Regelung wird unterstützt; fraglich ist die Verhältnismäßigkeit auch mit Blick auf Sanktionen in anderen Fällen (vgl. gewöhnliche Kriminalität).
- § 6a: Die Bedeutung der Diversity-Verantwortung wird gesehen und unterstützt. Problematisch ist die Subsumierung der Beauftragten für die Belange von Studie- renden mit Behinderungen und/oder chronischen Krankheiten unter die Verant- wortung eines Diversitätsbeauftragten. Dies wird der leider zunehmenden Bedeu- tung des Themas in keiner Weise gerecht. Gerade für Studierende mit psychischen, nicht sichtbaren Erkrankungen ist es wichtig, eine für sie zuständige besondere An- laufstelle zu haben, die ihnen hilft, Barrieren im Studium zu verringern, Verständnis zu erzeugen und sich um einen angemessenen Nachteilsausgleich insbesondere während des Studiums und der Prüfungsphasen zu bemühen, und die eine natürli- che Vertrauensperson ist. Das kann ein/e Beauftragte/r für Diversität für diese spe-

zielle Gruppe nicht leisten, da er/sie sich mit einem weitaus größeren Themenfeld (Sexualität, Geschlecht, ethnische Herkunft, Religion etc.) zu beschäftigen hat. Wir würden hier Rückschritte von bereits Erreichtem zulassen, deshalb sind wir für den Erhalt eines speziellen Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderungen und/oder chronischen Krankheiten. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die Beauftragung nicht in einer Person zu vereinen, sondern über die gelebte Governance der Hochschule hinweg eine (sich dynamisch je nach Thema zusammensetzende) Gruppe mit der Aufgabenstellung zu betrauen. Die verschiedenen Themen sollten in der Hochschulleitung verankert werden, verbunden mit der Handlungsfreiheit der Hochschulen, die Aufgaben zu verteilen und zu organisieren, ggf. über eine Regelung in der Grundordnung.

- § 7 VI iVm § 68 III Nr. 3: Hiernach ist eine Exmatrikulation bei „wissenschaftlichem Fehlverhalten“ von Studierenden möglich. Es wird auf die Unklarheit des Begriffs im Falle der Täuschung bei Erbringung einer Prüfungsleistung verwiesen; Sanktion ist hier bereits durch das Nichtbestehen vorhanden.
- § 10:
 - a) In Abs. 1 wird im einleitenden Satzteil von Studienbewerbern, nicht aber auch von Studieninteressierten gesprochen. Erst mit der Bewerbung wird der Studieninteressierte zum Bewerber. Danach wäre die Verarbeitung personenbezogener Daten von Studieninteressierten vor Eingang der Bewerbung unzulässig. Da die Hochschulen im Rahmen der Werbung von Studieninteressierten auf Kommunikation mit diesen angewiesen sind, muss die Verarbeitung personenbezogener Daten auch hinsichtlich dieses Personenkreises zulässig sein. Daher wird um Aufnahme des Wortes „Studieninteressierten“ gebeten.
 - b) Eine ähnliche Klarstellung scheint auch hinsichtlich der Promotionsinteressierten und der externen Stipendienbewerber erforderlich zu sein. Diese sind häufig weder Mitglieder noch Angehörige der Hochschulen und können auch kaum unter den Begriff der Studienbewerber, oft auch nicht unter den der ehemaligen Mitglieder gefasst werden. Von dieser Problematik betroffen ist auch die Formulierung des Abs. 2.
 - c) Die Bauhaus-Universität Weimar geht davon aus, dass mit „Zugang zum Studium“ (Abs.1 Nr. 1) auch das Online-Bewerbungsverfahren mit erfasst ist. Anderenfalls wäre die Formulierung zu überdenken.
 - d) In Abs. 1 letzter Satz wird ausgeführt, dass eine Weiterleitung personenbezogener Daten an das Ministerium nur im Rahmen der Aufgaben nach Satz 1 und ohne Namen und Anschriften erfolgen darf. Das TMWWDG hat allerdings abermals im Rahmen der Ermittlung der Anforderungen an das ERP-System zweimal im Jahr einen Nachweis zur Stellenbesetzung der Hochschulen eingefordert. Es werden die Angaben Name, Vorname, Geburtsdatum und Geschlecht verlangt. Hier besteht dringender Klärungsbedarf.
 - e) Bei Abs. 1 letzter Satz, zweiter Halbsatz wird eine klarere Fassung des Anonymisierungs- bzw. Pseudonymisierungsgebots für erforderlich gehalten, da eine Zuordnung von Daten zu Personen auch ohne Angabe von Namen und Anschriften möglich ist. Der zweite Halbsatz könnte daher lauten: " ... ihre Weiterleitung an das Ministerium darf nur im Rahmen der Aufgaben nach Satz 1 und nur in anonymisierter bzw. pseudonymisierter Form, insbesondere ohne Namen und Anschriften erfolgen."

f) In Abs. 3 wird auf § 54 Abs. 1 verwiesen. § 54 Abs. 1 ThürHG bzw. ThürGH-E kann nicht gemeint sein, da dort nicht die Abnahme staatlicher Prüfungen geregelt ist. Insoweit wird um Korrektur bzw. Klarstellung gebeten.

- § 12 IV: Es wird um Streichung der Regelung zur künftigen Verwendung freier werdender Professoren-Stellen gebeten. Bei der Struktur- und Entwicklungsplanung handelt es sich um ein Planungs- und kein Festlegungsinstrument. Hochschulen benötigen hier die Flexibilität, um auf neue Anforderungen und Entwicklungen reagieren zu können.
- § 13 I S.2: Die Verpflichtung zur Einwerbung von Mitteln durch die Hochschulen an Stelle der bisher hier enthaltenen Absichtserklärung des Landes, Bundesmittel anteilig durch Landesmittel zu ergänzen, führt zu einer nicht sachgerechten Verschiebung in der Hochschulfinanzierung. Die vorgeschlagene Regelung lässt befürchten, dass das Land Verpflichtungen und Finanzierungsrisiken auf die Hochschulen verlagert. Ein solcher Rückzug aus der Hochschulfinanzierung führt zu erheblichen Problemen (vgl. u.a. Großgeräteförderung, Hochschulbau etc.). Vor diesem Hintergrund halten wir an der ursprünglichen Regelung fest. Alternativ ist der Satz 2 zu streichen.
- § 13 VII Satz 3: Wir weisen darauf hin, dass es sich um eine zusätzliche Berichtspflicht der Hochschulen an das Ministerium zum Wirtschaftsplan handelt.
- § 13 a: Für die Bauhaus-Universität Weimar steht die Selbstbestimmung beim Planen im Mittelpunkt des Interesses. Die vorgeschlagene Regelung wird daher unterstützt, sofern es mit Blick auf die praktische Handhabung zu keiner Schlechterstellung kommt und das Antragsverfahren unkompliziert ist. Es wird davon ausgegangen, dass der Kompetenznachweis für die Bauhaus-Universität Weimar aufgrund der bisherigen Vorhaben/ Projekte bereits erbracht ist.
- § 14 IV: Die Trennung des Körperschaftsvermögens vom Haushalt wird mit der Regelung deutlicher ausgestaltet. Das Auskunftsrecht des Ministeriums über den Körperschaftshaushalt ist u.E. jedoch zu weitgehend. Es wird vorgeschlagen, einen Absatz zu ergänzen: „soweit greifbare Tatsachen für einen Verstoß gegen die rechtlichen Vorgaben über das Körperschaftsvermögen sprechen“.
- § 15 Es wird davon ausgegangen, dass dieses zu mehr haushalts- und ggfs. auch steuerrechtlicher Klarheit führt und dass das Recht zum Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts hilfreich für Kooperation im nichtwirtschaftlichen Bereich sowie u.U. auch in vergaberechtlicher Hinsicht ist.
- § 20 II Nr. 4: Es wird nachdrücklich vorgeschlagen, die diskriminierende Bezeichnung „Gruppe der sonstigen Mitarbeiter“ zu ersetzen durch „Gruppe der administrativen und technischen Mitarbeiter“.
- § 20 IV Das Ziel der Regelung wird grundsätzlich unterstützt. Da es sich bei den Doktoranden um eine sehr heterogene Gruppe handelt, von der verschiedene Mitglieder bereits über andere Gruppen vertreten sind, bedarf die Regelung einer Überarbeitung. Auch sollte es der Hochschule möglich sein, weitere Gruppen zu binden. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die Regelung insgesamt zu streichen und einen Verweis in die Grundordnung aufzunehmen: „Die Grundordnung kann weitere Personen, insbesondere ehemalige Studierende, Promovierende und Postdocs, zu Angehörigen bestimmen.“

- § 21 IV: Der Frauenanteil von 40% in den Gremien wurde besprochen. Die Bauhaus-Universität Weimar unterstützt das mit der Regelung verbundene Ziel. Auch wenn die Regelung mit erheblichen praktischen Problemen verbunden sein wird, spricht sie sich für die Regelung aus, sofern die Möglichkeit gegeben ist, im begründeten Einzelfall davon abzuweichen.
- § 24a II: Die Frage der Vorabstimmungen sollte in der Verantwortung der Hochschulen liegen, ebenso wie die Regelung entsprechender Fristen. Die generelle Notwendigkeit der Vorab-Information schafft zusätzlichen Aufwand und verlängert Fristen in der Entscheidungsfindung. Zudem ist eine Zwei-Wochenfrist aufgrund der Abläufe und der Behandlung verschiedener Themen in unterschiedlichen Gremien in vielen Fällen nicht einzuhalten.
- § 30 V: Es wird vorgeschlagen, an der bisherigen Regelung festzuhalten. Die Bauhaus-Universität Weimar hat mit der bisherigen Zugangsregelung zum Amt des Kanzlers nach § 31 Abs. 1 ThürHG gute Erfahrungen gemacht. Dessen Anforderungs- und Qualifikationsprofil an eine mehrjährige verantwortungsvolle Tätigkeit in den Bereichen Wissenschaft, Kunst und Kultur, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege zu knüpfen, entspricht den generalistischen Anforderungen, wie sie sich in der Praxis darstellen und wie es das geltende Gesetz verlangt („... erwarten lässt, dass er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist“). Nunmehr allein – unbestritten notwendige – betriebswirtschaftliche Kenntnisse herauszuheben, erschließt sich nicht.
- § 32 Die Bauhaus-Universität Weimar schlägt vor, Größe und Zusammensetzung des Hochschulrates der Verantwortung der Hochschulen zu überlassen (vgl. Grundordnung), s.o. Die Regelung zur Wahl/Abwahl unter Beteiligung nur des „kleinen“ Senats wird kritisch hinterfragt; für eine Abwahl bedarf es 2/3 der Stimmen, so dass eine solche auch gegen eine Statusgruppe erfolgen kann. Die Bauhaus-Universität Weimar spricht sich gegen die Erweiterung der Zusammensetzung des Universitätsrates um einen Vertreter des Ministeriums aus. Während sich bisher die Einflussnahme des Ministeriums auf die Besetzung des Hochschulrats auf die Auswahl der Mitglieder beschränkte (Vertreter des Landes mit Doppelstimme im Auswahlgremium, § 32 V Satz 1 ThürHG), soll künftig ein Vertreter des Ministeriums als Vollmitglied im Hochschulrat sitzen. Dieser soll nicht im Interesse des Ministeriums, sondern in dem der Hochschule handeln (Abs. III Satz 3). Der Interessenkonflikt in der Rolle dieses Vertreters ist offenkundig und wird durch die genannte Formulierung auch eingeräumt. Das Ministerium behält sich darüber hinaus eine starke Position beim Vorschlagsrecht für die Mitglieder des Hochschulrats vor (gemeinsamer Vorschlag Präsidium und Ministerium für Wahl der 5 externen Mitglieder nach Nr. 1 durch den Senat, § 32 III Satz 1 Nr. 1 des Entwurfs). Externe und interne Mitglieder sind nach Abs. V wählbar, der Vertreter des Ministeriums ist es hingegen nicht.
- § 33: Es sollte nur einen Senat geben. Die Unterteilung in „kleinen“ und „großen“ Senat wird kritisch hinterfragt. Problematisch ist neben der praktischen Umsetzung insbesondere die oft schwierige Abgrenzung der Zuständigkeiten und Aufgaben. Über Alternativen wäre nachzudenken. Dabei erscheint eine etwaige Stimmenakkumulation bei professoralen Senatsmitgliedern ungeeignet, um die Vielfalt der Positionen innerhalb einer Universität auszudrücken. Die Bauhaus-Universität Weimar schlägt vor, Größe und Zusammensetzung des Senats der Verantwortung der Hochschulen zu überlassen (vgl. Grundordnung), s.o.
- § 33a: Die Überlegung, dass Senat und Hochschulrat in der gemeinsamen Hochschulversammlung zur Frage von Wahl und Abwahl des Präsidenten und des Kanz-

lers entscheiden, wird grundsätzlich begrüßt. Mit Blick auf die Ausführungen zum Senat wird die Zusammensetzung hinterfragt. Nach aktuellem Vorschlag wäre in der Hochschulversammlung nur der „kleine“ Senat vertreten.

- § 33a II: Fraglich ist, welche Aufgaben die Hochschulversammlung neben Abs. 1 wahrnehmen soll. Derzeit sind Treffen ohne definierten Zweck vorgesehen. Es wird vorgeschlagen, Absatz 2 zu streichen oder alternativ die Regelung zu weiteren Treffen den Hochschulen über die Grundordnung zu überlassen.
- § 33 b III bietet eine Konfliktlösung für den Fall an, dass die Zugehörigkeit eines Gegenstandes zu Angelegenheiten nach Abs. I oder II nicht geklärt werden kann. Für das Ministerium entsteht eine zusätzliche Einflussmöglichkeit. Allerdings wird die Unterscheidung immer etwas Künstliches behalten. Die Immatrikulationsordnung etwa ist wohl keine Angelegenheit nach Abs. I, sondern eher nach Abs. II Nr. 2. Will man sich hier der Kompetenz der Hochschullehrer bei der Beschlussfassung versichern, so müssen diese unabhängig von der Senatsitzung einbezogen werden, was zusätzlichen Aufwand verursacht (alternativ: Rederecht ohne Stimme). Hinterfragt wird die Zuständigkeit für den Jahresbericht des Präsidiums (Abs. II Nr. 8), der unmittelbar mit Lehre und Forschung verbunden ist.
- § 36 I transformiert das Problem der Parität auf die Ebene der Fakultät. Auch der Fakultätsrat ist nach Trennung seiner Gegenstände gem. § 33 b teils mit, teils ohne Hochschullehrermehrheit zusammengesetzt. Allerdings dürften nur wenige Fälle des § 33 b Abs. II beim Fakultätsrat behandelt werden, da dort überwiegend Entscheidungen aufgeführt sind, die ausschließlich den Senat betreffen. Dennoch ist künftig in jeder Fakultätsratssitzung darauf zu achten, ob gerade eine Entscheidung ansteht, die nicht mit Hochschullehrermehrheit getroffen werden kann. Das dürfte wenig praxistauglich sein.
- § 38: Die Beteiligung des Senats an der Konstituierung des Bibliotheksausschusses wird begrüßt. - Im Hinblick auf die Hochschulbibliotheken wird kritisch angemerkt, dass es durch die beabsichtigte Änderung von § 12 II ThürHGEG keine einheitliche Verwaltungskostenordnung für die Hochschulbibliotheken mehr geben wird. Diese hat sich aus Sicht der Bauhaus-Universität Weimar - insbesondere aus Sicht der Studierenden - sehr bewährt. Die Gremien der Bauhaus-Universität Weimar sehen ein Risiko darin, dass es in Zukunft unterschiedliche Gebührenordnungen an den Hochschulbibliotheken geben könnte. Dies wäre insbesondere für die Studierenden, die häufig mehrere Bibliotheken nutzen, ein großer Nachteil.
- § 44 I macht Diplomstudiengänge künftig unmöglich, soweit nicht „wichtige Gründe“ vorliegen. Die Gesetzesbegründung legt nahe, dass es hierzu erst einer künftigen gesetzlichen Regelung bedarf. Es wird vorgeschlagen, die Ausnahme bereits hier im Gesetz zuzulassen.
- § 48 Abs. 12. Es wird um Streichung folgender Formulierung in Satz 1 gebeten: „auf dessen Kosten“. Zudem wird gebeten, am Ende des Absatzes folgenden Satz einzufügen: „Lag Prüfungsunfähigkeit vor, trägt die Hochschule die Kosten.“
- § 49 III: Es wird um Streichung des Absatzes gebeten, da es keiner Regelung im Gesetz zur verpflichtenden Teilnahme bedarf. Die Universität teilt zwar die Auffassung, dass die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nicht primär durch formale Regelungen, sondern vor allem durch die Qualität der Lehre gesichert werden muss. Sie ist allerdings der Überzeugung, dass diese Frage im Sinne der Freiheit der Lehre und der Autonomie der Hochschule nur innerhalb der Universität geregelt werden kann.

- § 51 V Satz 3 bedarf der sprachlichen Überarbeitung.
- § 80 III verweist über § 89 V auf Regelungen in der LVVO. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass die LVVO über die in Art. 6 des Änderungsgesetzes vorgesehenen Änderungen der LVVO eine Regelung enthält, die sich auf den künftigen Verzicht auf die Frist vor erneuter Bewilligung eines Forschungs- oder Freisemesters (bisher: 9 Semester) bezieht.
- § 84 IV: Mit der Novellierung des WissZeitVG hat der Bundesgesetzgeber bereits auf gewisse Auswüchse bei der Befristung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals reagiert. Ob die berechtigten Interessen der Hochschulen und der Mitarbeiter dabei angemessen berücksichtigt wurden, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls muss die befristete Beschäftigung nach § 2 I WissZeitVG der Förderung der Qualifizierung dienen und eine angemessene Dauer haben. Die Hochschulen sind auf Grund dieser Regelung bereits jetzt gezwungen, das Vorliegen der Voraussetzungen zu sichern und zu dokumentieren. Aufgrund des § 84 IV sind zusätzliche Vorkehrungen in den Fakultäten notwendig (vgl. zusätzliche Dokumentationspflichten). Bestehende (enge) Spielräume der Hochschulen werden weiter eingeengt. Das bisherige Verfahren (im Wege der Selbstverpflichtung) erscheint als ausreichend, die Qualifizierungsvereinbarung dagegen als kontraproduktiv. Mit der Regelung geht einher, dass Überbrückungsfinanzierungen, die gerade auch im Interesse des akademischen Mittelbaus liegen, künftig ausgeschlossen sind. Allein für die Fakultät Bauingenieurwesen würde dieses nach einer ersten überschlägigen Berechnung bedeuten, dass die Drittmittel auf 1/3 des Volumens zurückgingen. Es wird dringend um eine Überprüfung der Regelung im Interesse der Mitarbeiter gebeten.
- § 84 V S. 5 sieht eine Probezeit von zwei Jahren vor. Der Zweck der Regelung ist nachvollziehbar, allerdings werden auch die hiermit verbundenen zusätzlichen Probleme und Fragen gesehen, u.a.: befristungsrechtliche Sicherstellung im Einzelfall, Sicherstellung des Befristungsgrunds „2jährige Probezeit“ bei der Ausschreibung von unbefristeten Stellen, Geltung der 2-Jahres-Befristung, auch wenn im konkreten Einzelfall eine sachgrundlose Befristung nicht möglich ist (Fraglich ist, ob die Einstellung eines ansonsten bestgeeigneten Bewerbers dann [rechtswidrigerweise] zu unterbleiben hat, da mit unwirksamer Befristung gerechnet werden muss.), Anwendung der 2-Jahres-Qualifizierungsverträge zur Erprobung auch für Funktionsstellen, die mit akademischen Mitarbeitern besetzt werden (inhaltliche und rechtliche Begründung). Vor diesem Hintergrund ist abzusehen, dass der Aufwand im Einstellungsverfahren drastisch steigen wird. Ungewiss bleibt auch die Auswirkung von Verstößen gegen die Qualifizierungsvereinbarung (vgl. Unwirksamkeit der Befristung bei einem durch die Hochschule zu vertretenden Verstoß).
- § 89 VIII: Die aktuelle Regelung in Satz 2 bezieht sich ausschließlich auf das wissenschaftliche und künstlerische Personal. Um die Regelung am Sachverhalt, nicht am Status zu orientieren, wird nach Satz 2 folgende Ergänzung vorgeschlagen: „Gleiches gilt auch für das administrative und technische Personal.“
- § 115: Die Angemessenheit der Fristen für die Anpassung der Grundordnung an das neue Gesetz und für die Bildung der neuen Gremien kann erst beurteilt werden, wenn der Zeitpunkt des Inkrafttretens feststeht.
- Zu Art. 2 Nr. 4 des Änderungsg, die Änderung des ThürHGEG betreffend: Die beabsichtigte Neufassung des § 6 Abs. 1 ThürHGEG führt wahrscheinlich entgegen unseren Wünschen nicht dazu, dass das bestehende Verbot der Quersubventionierung der verschiedenen Weiterbildungsangebote aufgehoben wird. Allerdings werden die Worte „weiterbildende Studien, den Weiterbildungsstudiengang oder die

sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen" ersetzt durch „das Weiterbildungsangebot“ – womit vielleicht doch die Gesamtheit, die auch finanziell als Einheit gesehen wird, gemeint sein könnte. Der Gesetzesbegründung lässt sich eine solche Intention jedoch nicht entnehmen, eine Klarstellung wäre wünschenswert.

Im Zuge der Überarbeitung des ThürHG und hochschulrechtlicher Vorschriften wird zudem folgendes vorgeschlagen:

- Es wird angeregt zu prüfen, inwieweit für das ThürHG insgesamt eine gendgerechte Sprache genutzt werden sollte.
- An Stelle der „Verbeamtung auf Zeit“ wird die „Verbeamtung auf Probe“ bei Erstberufung von Professoren begrüßt.
- Es wird um eine Regelung zur Rückzahlungsverpflichtung für BerufungsLeistungsbezüge bei Verlassen der Universität [an Stelle des Landesdiensts] gebeten (vgl. Besoldungsgesetz).
- Hochschulen arbeiten in Bereichen der Verwaltung sowie auf technischer Ebene verstärkt zusammen, um durch Synergien eine qualitative Verbesserung von Serviceleistungen zu erreichen. Dabei treten u.a. steuerrechtliche Fragen (Leistungsaustausch) auf. Die Kooperation von Hochschulen untereinander und mit anderen Körperschaften soll als staatlicher (hoheitlicher) Auftrag in das Hochschulgesetz aufgenommen werden.
- Es wird vorgeschlagen, den IT-Versorgungsauftrag ähnlich dem Versorgungsauftrag der Bibliotheken im Hochschulgesetz zu beschreiben. Die Hochschulen haben aus Eigeninitiative ein IT-Dienstleistungszentrum für die Erbringung gemeinschaftlicher Dienste gegründet. Diese Einrichtung (Aufgaben, Zuständigkeiten, Finanzierung) sollte ins Hochschulgesetz aufgenommen werden.
- Bei Bundesanträgen über das easy-online-Portal ist u.a. eine Erklärung zum Einvernehmen über den Antrag mit dem Landesressort (siehe Anhang AZAP Erklärungen unter E52) abzugeben. In Thüringen liegt dieses Einvernehmen laut Landesgesetz nicht vor. Praktisch ist in jedem Fall ein Anschreiben mit der Bitte um Stellungnahme zum Antrag an das zuständige Landesministerium zu senden. Ohne die Empfehlungsschreiben des Landesministeriums werden Forschungsanträge nicht weiterbearbeitet. In anderen Bundesländern ist alternativ zur Einzelfalllösung eine Regelung im Landesgesetz verankert. Es wird vorgeschlagen, auch in Thüringen ein solches generelles Einvernehmen im ThürHG vorzusehen.